

Richtlinie betreffend Altersentlastung von Lehrpersonen an den Volksschulen

vom 25. Juni 2018

Gestützt auf § 38 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) erlässt das Departement eine Richtlinie zur Festlegung des Anspruchs der Altersentlastung und zur Anrechnung verschiedener Tätigkeiten.

I. Festlegung der Altersentlastung

1. Massgebend für die Altersentlastung ist das während ihres Bezuges effektiv unterrichtete Pensum. Die Altersentlastung (AE) beträgt pensenabhängig eine bis drei ganze Lektionen pro Woche und ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Pflichtpensum 30 Lektionen (Lekt.)			Pflichtpensum 29 Lektionen (Lekt.)		
Unterricht Lekt.	AE Lekt.	Besoldet Lekt.	Unterricht Lekt.	AE Lekt.	Besoldet Lekt.
14	0	14	14	0	14
15	1	16	15	1	16
16	1	17	16	1	17
17	1	18	17	1	18
18	1	19	18	1	19
19	1	20	19	1	20
20	1	21	20	1	21
21	1	22	21	1	22
22	1	23	22	1	23
23	1	24	23	1	23
24	2	26	23	2	25
25	2	27	24	2	26
26	2	28	25	2	27
27	3	30	26	3	29
28	2	30	27	2	29
29	1	30	28	1	29
30	0	30	29	0	29

2/3

2. Die Lektionen werden zur Ermittlung des Anspruchs auf eine ganze Lektion kaufmännisch gerundet. Folglich besteht ein Anspruch ab 14.5 unterrichteten Lektionen. Unterrichtspensen über 27.4 Lektionen (Primarstufe) oder über 26.4 Lektionen (Sekundarstufe I) dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Lehrperson angeordnet werden.
3. Mit der Altersentlastung erfolgt in der Regel eine zeitliche Entlastung. Damit ist bei gleichbleibender oder tieferer Besoldung nur noch die um die Altersentlastung reduzierte Anzahl Lektionen zu unterrichten (vgl. Tabelle Ziff. 1).

Lesebeispiele: Eine Primarlehrperson, die bisher 26 Lektionen unterrichtet hat, muss für 26 besoldete Lektionen noch 24 Lektionen unterrichten. Reduziert sie ihr Unterrichtspensum auf 20 Lektionen, erhält sie 21 besoldet. Eine Sekundarlehrperson muss für 29 besoldete Lektionen noch 26 unterrichten. Reduziert sie ihr Unterrichtspensum auf 24, erhält sie 26 Lektionen besoldet.

4. Berücksichtigt wird das Pensum im Regelunterricht und in der integrativen oder separativen Förderung im Dienst einer Thurgauer Volksschule (inklusive Klassenlehrerlektion und Funktionsentlastungen), soweit das Anstellungsverhältnis der RSV VS untersteht.
5. Für die Festlegung der Altersentlastung werden Pensen an verschiedenen Thurgauer Volksschulen addiert. Bei solchen Mehrfachanstellungen einigen sich die betroffenen Schulen über den Vollzug und die Finanzierung der Altersentlastung. Darüber hinausgehende Mehrfachanstellungen wie Tätigkeiten an Thurgauer Sonderschulen, Schulen der Sekundarstufe II und an der Pädagogischen Hochschule Thurgau werden nicht berücksichtigt.

II. Umsetzung der Altersentlastung

6. Die Lehrperson hat das Gesuch um Altersentlastung für die Pensenplanung rechtzeitig einzureichen.
7. Der Anstellungsentscheid ist in Bezug auf das während der Altersentlastung effektiv unterrichtete Pensum und die Besoldung anzupassen und die Altersentlastung zu vermerken.

3/3

8. Bei einer massgeblichen vorübergehenden Pensenabweichung während des Bezugs der Altersentlastung, die das Pflichtpensum nicht überschreitet und nicht kompensiert werden kann, ist die Altersentlastung temporär neu festzusetzen. Auf Dauer angelegte Pensenänderungen bewirken immer eine Anpassung der Altersentlastung.

III. Schlussbestimmungen

9. Diese Richtlinie ersetzt für die Lehrpersonen der Volksschulen die Richtlinie betreffend Altersentlastung für Lehrpersonen vom 22. April 2010.
10. Sie tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.
11. Die Richtlinie gilt auch für Lehrpersonen, die bei ihrem Inkrafttreten eine Altersentlastung nach bisherigem Recht beziehen. Vorbehalten bleibt § 64 Abs. 1 RSV VS (Übergangsrecht).

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill